

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juni 1913.

Nr. 28.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen . . . Seite 538	
2. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für das Rechnungsjahr 1912 534	
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderung der Muster zu den Übersichten für die Brausteuerstatistik 534	
Änderung des § 28c in der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen 548	
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen 548	
	Titelverleihungen bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern 548
	Titeländerung bei den Stationskontrolleuren 548
	Beränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden 549
4. Versicherungswesen: Berichtigung in der Musterfassung für allgemeine Ortskrankenkassen 549	
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 549	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Haensgen zum Vizekonsul in Tocopilla (Chile) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich Peters zum Konsul in Toronto (Canada) zu ernennen geruht.



2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für das Rechnungsjahr 1912.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Einnahmen	Die Soll-einnahme	Die Zins-einnahme	Zm
		nach Abzug der Ausfuhrvergütungen u/zw. hat betragen im Rechnungs- jahr 1912	hat betragen im Rechnungs- jahr 1912	Reichshaushalts- Etat ist die Einnahme für das Rechnungs- jahr 1912 veranschlagt auf
1	2	3	4	5
1	Zölle	775 155 986	727 991 442	699 308 000
2	Tabaksteuer	11 898 672	10 754 469	12 290 000
3	Zigarettensteuer	41 153 790	85 527 993	29 988 000
4	Zuckersteuer	172 674 527	148 802 533	143 500 000
5	Salzsteuer	61 900 264	61 059 209	59 167 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein	207 709 830	187 049 211	195 046 000
7	Eßigsäureverbrauchsabgabe	915 889	789 051	783 000
8	Schaumweinsteuer	9 950 190	10 578 032	11 329 000
9	Leuchtmittelsteuer	16 156 306	14 497 557	11 653 000
10	Zündwarensteuer	22 364 745	20 791 531	18 210 000
11	Brausteuern und Übergangsabgabe von Bier	186 086 705	127 554 152	122 100 000
12	Spielkartenstempel	2 122 485	2 020 469	1 852 450
13	Wechselstempel	20 378 263	19 461 242	17 954 000
14	Reichsstempelabgaben:			
	A. von Wertpapieren	55 761 055	54 646 405	} 62 940 000
	B. = Gewinnanteilschein- und Zinsbogen	9 965 519	9 507 155	
	C. = Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeheimnissen	24 482 531	23 992 880	24 640 000
	D. = Lotterielosen: a) für Staatslotterien	39 541 912	39 541 912	36 605 500
	b) = Privatlotterien	10 726 567	10 138 208	10 902 000
	E. = Frachtkunden	19 075 962	18 694 442	17 870 000
	F. = Personensfahrkarten	24 158 269	23 675 104	22 070 000
	G. = Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge	4 199 877	4 115 880	3 440 000
	H. = Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	6 457 261	6 328 116	5 900 000
	J. = Schecks	3 182 088	3 118 446	3 234 000
	K. = Grundstücksübertragungen	38 635 953	37 868 247	40 640 000
15	Zuwachssteuer	20 833 361	20 833 361	18 000 000
16	Erbschaftsteuer	41 290 742	41 290 742	48 500 000
17	Statistische Gebühr	2 062 471	1 973 800	1 682 450

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Änderung der Muster zu den Übersichten für die Brausteuernstatistik.

Auf Grund der mir in § 100 der Brausteuern-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 413 ff.) erteilten Ermächtigung werden die Muster 21 bis 24 zu diesen Bestimmungen wie folgt geändert.

Berlin, den 2. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.



Direktivbezirk:	Einzufenden von den	} der Monate Januar, April, Juli und Oktober.
Hauptamtsbezirk:	Nebestellen an das Hauptamt bis zum 6.	
Steuerhebebezirk:	Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 9. Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 12.	

Nachweisung

des

Malz- und Zuckerverbrauchs und der Bierherstellung in den Bierbrauereien

sowie

der Einfuhr von übergangsabgabepflichtigem Bier

für das **Viertel des Rechnungsjahrs 19**

Anleitung.

1. Die Angaben der Spalten 1 bis 7 werden den Einmischungs- und Steuerbüchern für das Vierteljahr entnommen, und zwar, dem Zwecke dieser Nachweisung entsprechend, nur für Bierbrauereien. Essigbrauereien und Anstalten zur Herstellung bierähnlicher Getränke oder steuerpflichtiger Malzauszüge bleiben hier außer Betracht. Die Biermengen (Spalte 6 und 7) werden aus den Würzermengen durch Abzug von 9 vom Hundert berechnet.

2. In der im Monat Juli zu erstattenden Anzeige für das 1. Vierteljahr wird auf einer besonderen Linie der Braustoffverbrauch und die hergestellte Biermenge der Hausbrauer für das abgelaufene Rechnungsjahr vermerkt.

3. Die Direktivbehörden geben die Mengen in vollen Doppelzentnern und Hektolitern an. Überstehende Mengen von weniger als 50 kg oder 50 l bleiben außer Betracht, größere Mengen werden als ein voller Doppelzentner oder als ein volles Hektoliter angezeichnet.

In den Bierbrauereien des Bezirkes sind							Nach Entrichtung der Übergangsabgabe*)						Bemerkungen, insbesondere etwaige Berichtigungen der für die Vorvierteljahr gemachten Angaben.	
verwendet worden					hergestellt worden		sind eingeführt worden aus							
Malz und zwar		von dem anderen Malz (Sp. 2) sind verwendet zur Herstellung von			Zucker- stoffe	ober- gäriges	unter- gäriges	a	b	c	d	e		f
Weizen- malz	anderes Malz	ober- gäri- gen Bieren	unter- gäri- gen Bieren	Bier		Bier	Bayern	Würt- tem- berg	Baden	Elfaß- Loth- ringen	Luxem- burg	ins- gesamt (a bis e)		
dz	dz	dz	dz	dz	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl		
1	2	3	4	5	6	7	8					9		

*) Der Betrag der erhobenen Übergangsabgabe ist in den Spalten 8a bis 8f unter der Linie anzugeben



Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Einzuwendenden von den
Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 1. August,
Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt
bis zum 1. September.

Zahl der Brauereien, steuerpflichtiges Gewicht der Braustoffe, Erzeugung, Ertrag der Bierabgaben im Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Als nicht gewerbliche Brauereien werden in Spalte 8 nur Bierbrauereien aufgeführt, die ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts ihres Besitzers Bier bereiten, aber keinen Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 4 $\frac{1}{10}$ für 1 dz haben.

2. Geht eine Bierbrauerei im Laufe des Jahres aus einer der Klassen der Spalten 4 bis 6 und 8 in eine andere über, so wird sie bei der Klasse eingerechnet, in der sie den größeren Teil der Jahressteuer entrichtet hat. Ist mit der Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken eine Bereitung von Essig oder steuerpflichtigen Malzauszügen verbunden, so wird der Betrieb gleichzeitig in den Spalten 3 bis 6 und 14 bis 16 nachgewiesen. Das Sachverhältnis ist in Spalte 38 zu erläutern.

3. Die Angaben in den Spalten 18 bis 31 werden den Brausteuer-Gegenbüchern für das abgelaufene Rechnungsjahr, für die Hausbrun-Bereitungsanstalten (Spalte 19) dem Anhang zum Brausteuer-Gegenbuche für das folgende Rechnungsjahr entnommen. Das in Spalte 19 anzugebende Gewicht kann, soweit die einzelnen Hausbrun-Bereitungsanstalten auch für das folgende Rechnungsjahr Brausteuer gezahlt haben, aus den für dieses folgende Jahr gezahlten Brausteuerbeträgen berechnet werden. In Spalte 38 wird nachrichtlich vermerkt, wieviel von den in den Spalten 18 bis 26 mit nachgewiesenen Braustoffen einem erhöhten Steuersatz (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) und wieviel dem auf $\frac{3}{10}$ ermäßigten Steuersatz (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen hat.

4. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes) werden in dieser Nachweisung als verschiedene Betriebe gezählt.

5. In den Spalten 8 ff. sind auch die Bierhändler nachzuweisen, die dem fertigen Bier steuerpflichtige Braustoffe zusetzen (§ 61 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Ihre Zahl und das steuerpflichtige Gewicht der von ihnen verwendeten Braustoffe sind unter der Linie besonders anzugeben.

6. Die gewonnenen Biermengen (Spalten 26 und 27) werden aus den angemeldeten Würzgemengen durch Abzug von 9 vom Hundert berechnet.

7. Abweichungen der Summen in den Spalten 32 bis 35 von den Angaben in der Übersicht der Einnahme an Zöllen und Reichsteuern müssen in Spalte 38 erläutert werden.

8. Die Übersicht der Direktivbehörden wird nach Hauptamtsbezirken aufgestellt. In der Schlusssumme werden die Mengen auf volle Doppelzentner und Hektoliter abgerundet. Dabei bleiben überschießende Mengen von weniger als 50 kg oder 50 l außer Betracht; größere Mengen werden als ein voller Doppelzentner oder als ein volles Hektoliter angeschrieben.

Laufende Nummer	Hebebezirk	Gesamtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Brauereien mit Ausnahme der zum Saße von 4 <i>N</i> steuernden Hausbrun- und Bereitungsanstalten (Spalte 17)	Im Laufe des Rechnungsjahrs sind in Betrieb gewesen						Von den in Spalte 9 aufgeführten Brauereien haben vorwiegend bereitet			
			gewerbliche				nicht gewerbliche	Summe der in Betrieb gewesenen Brauereien (Spalte 7 und 8)	obergäriges Bier		untergäriges Bier	
			Bermahlungssteuer entrichtende	der Abfindung unterworfen	auf Brauanzeige steuernde	zusammen (Spalte 4 bis 6)			gewerbliche	nicht gewerbliche	gewerbliche	nicht gewerbliche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Zusammen im Hauptamtsbezirke												
Im Vorjahr . . .												
Also { mehr . . . 19 { weniger												



Zahl der in Betrieb gewesenen Anstalten, die			Zahl der Haushaltungen, in denen Haustrunkbier unter Entrichtung der Brausteuern zum Tage von 4 M. bereitet worden ist	Steuerpflichtiges Gesamtgewicht der verwendeten Braustoffe	Davon (Spalte 18) wurden steuerpflichtig zum Steuerfusse von						
Effig- brauereien	bier- ähnliche Getränke bereiten	steuer- pflichtige Malz- auszüge bereiten			4	12	14	15	16	18	20
14	15	16	17	dz	Marf	Marf	Marf	Marf	Marf	Marf	Marf
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30



Menge des gewonnenen						Betrag der Brausteuer				Es treten hinzu				Gesamt- einnahme		Be- mer- kungen
Bieres			Essigs	hier- ähn- lichen Ge- tränkes	steuer- pflich- tigen Malz- aus- zugs	Roh- Solleinnahme (einschließlich der Racherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)	Abge- zahlte Steuer- vergü- tungen für ausge- führtes Bier		Bleiben	Übergangs- abgabe vom Bier (einschließlich der Racherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)		Eingangszoll vom Bier (einschließlich der Racherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)		Gesamt- einnahme (Spalte 34 bis 36)		
ober- gäriges	unter- gäriges	zusammen					M	Sf.		M	Sf.	M	Sf.	M	Sf.	
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		



Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Einzuwenden von den
Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum
1. August,
Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische
Amt bis zum 1. September.

Braustoffverbrauch der verschiedenen Brauereiarten, ihre Erzeugung und Steuerzahlung.

im Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Die von den Hauptämtern aufzustellende Nachweisung umfasst den ganzen Hauptamtsbezirk, die von der Direktivbehörde aufzustellende den ganzen Direktivbezirk.
2. Die Ziffern 1 und 2 der Anleitung auf Muster 22 finden sinngemäß Anwendung.
3. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes) werden in dieser Nachweisung als verschiedene Betriebe gezählt. Sind sie unter 1a und b nachzuweisen, so wird die Brausteuer in Spalte 17 nach dem Verhältnis der in jeder Brauerei verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu dem Gesamtsteuerbeitrag eingetragen.
4. Die Angaben der Spalten 4 bis 16 werden den Einmischungs-, Steuer- und Zuckerwendungs-Büchern, die Angaben in Spalte 17 den Brausteuer-Gegenbüchern entnommen. Für Hausbrunf-Bereitungsanstalten sind die Angaben aus dem Anhang zum Brausteuer-Gegenbuche für das folgende Rechnungsjahr zu entnehmen. Das von diesen Anstalten verwendete Malz wird in Spalte 4, der von ihnen verwendete Zucker in Spalte 10 eingetragen. Wenn die Gesamtsumme der Brausteuerbeträge in Spalte 17 mit der Endsumme der Spalte 82 des Musters 22 nicht übereinstimmt, z. B. bei der Voraussteuerung von Zucker, der erst im nächsten Rechnungsjahre verwendet wird, ist die Abweichung in Spalte 19 zu erläutern.
5. In Spalte 18 werden die Vergütungsbeträge angegeben, die für alles aus den in Spalte 1 und 2 nachgewiesenen Brauereien stammende und ausgeführte Bier festgestellt sind, also einschließlich der Vergütungen an Nichtbrauer des eigenen oder eines anderen Bezirkes. Die Beträge sind den endgültigen Berechnungen der Brausteuervergütungen für das oben angegebene Rechnungsjahr (§§ 18 bis 20 der Brausteuervergütungsordnung) zu entnehmen.
6. In Abteilung I sind auch die Bierhändler nachzuweisen, die dem fertigen Bier steuerpflichtige Braustoffe zusetzen (§ 61 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Ihre Zahl, die Menge der von ihnen verwendeten Braustoffe und die von ihnen gezahlte Brausteuer sind unter der Linie besonders anzugeben.
7. Die erzeugten Biermengen (Spalten 11 und 12) werden aus den angemeldeten Würzermengen durch Abzug von 9 vom Hundert berechnet.
8. Die Direktivbehörden geben die Mengen in vollen Doppelzentnern und Hektolitern an. Uberschießende Mengen von weniger als 50 kg oder 50 l bleiben außer Betracht, größere Mengen werden als ein voller Doppelzentner oder als ein volles Hektoliter angegeschrieben.



Der innerhalb des Rechnungsjahrs in Betrieb gewesenen Brauereien			Im Rechnungsjahre sind verwendet an							
A r t	Zahl	Darunter (Spalte 2) Brau- ereien, die Zucker- stoffe ver- wendeten	M a l z				Z u c k e r s t o f f e n			
			Ge- schrotetes Gersten- malz dz	Davon zur Herstellung von unter- gärrigem Bier dz	Ge- schrotetes Weizen- malz dz	Anderes Malz dz	Rohr- oder Rüben- zucker dz	Stärke- zucker dz	Zucker- couleur dz	Sonstige Zucker- stoffe dz
1	2	3	4	4a	5	6	7	8	9	10
I. Gewerbliche Bierbrauereien,										
a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellen und										
1. Vermahlungssteuer entrichteten										
2. der Abfindung unterworfen waren										
3. auf Brauanzeige steuernd										
zusammen Ia . . .										
b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellen und										
1. Vermahlungssteuer entrichteten										
2. der Abfindung unterworfen waren										
3. auf Brauanzeige steuernd										
zusammen Ib . . .										
zusammen I . . .										
II. Nicht gewerbliche Bier- brauereien,										
a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellen										
b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellen										
zusammen II . . .										
Bierbrauereien überhaupt . . .										
III. Gffigbrauereien:										
1. Vermahlungssteuer zahlende . . .										
2. der Abfindung unterworfen . . .										
3. auf Brauanzeige steuernde . . .										
zusammen III . . .										
IV. Anstalten, die hierähnliche Getränke bereiten . . .										
V. Anstalten, die steuerpflichtige Malzauszüge bereiten . . .										
VI. Haushaltungen, in denen Haustrunkbier zum Steuer- sage von 4 <i>M</i> hergestellt wurde . . .										

Bierherzeugung			Eßig- herzeugung	Vereitlung von bier- ähnlichen Getränken	Vereitlung von steuer- pflichtigen Malz- auszügen	Brauststeuer (einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)	Für ausgeführtes Bier, das aus den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Brauereien stammt, sind an Ausfuhrvergütung festgestellt worden		Bemerkungen
Eber- gärriges Bier	Unter- gärriges Bier	Zu- sammen (Spalte 11 und 12)					hl	hl	
11	12	18	14	15	16	17	18	19	
			—	—	—				
			—	—	—				
			—	—	—				
			—	—	—				
			—	—	—				
			—	—	—				
			—	—	—				
			—	—	—				
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	





Direktivbezirk:

Einzusenden von den

Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 1. August,
Direktivbehörden an das kaiserliche Statistische Amt bis
zum 1. September.

Hauptamtsbezirk:

Die in Betrieb gewesenen Brauereien nach dem Gesamtverbrauch an Braustoffen.

Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes) werden in dieser Nachweisung als ein Betrieb gezählt, und zwar nur von der Hebestelle, in der die größte der zusammengehörigen Brauereien liegt. Wenn Brauereien erst im Laufe des Rechnungsjahrs zu einem Brauereibetriebe zusammentreten, oder wenn ein gemeinsamer Betrieb sich im Laufe des Jahres auflöst, so werden die einzelnen Brauereien, die einen gemeinsamen Brauereibetrieb gebildet haben, nach den in ihren Betrieben verwendeten Braustoffmengen aufgeführt.

2. Haushaltungen, in denen Hausbraubier zum ermäßigten Steuersaße von 4 \mathcal{M} bereitet wird, sind in diese Nachweisung nicht aufzunehmen.

3. Der Brauereibetrieb, der die größte Braustoffmenge verbraucht hat, und alle Brauereibetriebe mit 50000 dz Braustoffverbrauch und darüber werden in Spalte 19 namentlich mit Hinzufügung des Braustoffverbrauchs und der Sorte des hergestellten Bieres angegeben.

4. Für die Einreihung in die Staffeln der Spalte 1 ist der Verbrauch an Malz und an Zuckerstoffen (steuerfrei belassenen und versteuerten) maßgebend. Hierbei ist 1 dz Zucker aller Art = 1 $\frac{1}{2}$ dz Malz zu rechnen und das verwendete Weizenmalz mit seinem vollen Gewicht (also nicht nur zu $\frac{1}{3}$ seines Gewichts) anzuziehen.

5. Hinsichtlich der Abrundung gilt Ziffer 8 der Anleitung auf Muster 23.

Verbrauchte Braustoffmenge	Zahl der								
	I. Gewerbliche Bierbrauereibetriebe, die vorwiegend herstellen:							II. Nicht gewerbliche Bier die vorwiegend	
	obergäriges Bier			untergäriges Bier			Zusammen Spalten 2 bis 7	ober- gäriges Bier	unter- gäriges Bier
Bermah- lungs- steuer ent- richtende	Der Ab- findung unter- worfen	Auf Brau- anzeige steuernde	Bermah- lungs- steuer ent- richtende	Der Ab- findung unter- worfen	Auf Brau- anzeige steuernde	2 bis 7			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bis 5 dz									
Über 5 bis 15 "									
" 15 " 30 "									
" 30 " 75 "									
" 75 " 150 "									
" 150 " 250 "									
" 250 " 500 "									
" 500 " 750 "									
" 750 " 1 000 "									
" 1 000 " 1 500 "									
" 1 500 " 2 000 "									
" 2 000 " 3 000 "									
" 3 000 " 4 000 "									
" 4 000 " 5 000 "									
" 5 000 " 6 000 "									
" 6 000 " 7 000 "									
" 7 000 " 8 000 "									
usw. in Stufen von 1000 zu 1000 dz.									



Brauereibetriebe.						Anstalten, die		Bemerkungen
Brauereibetriebe, herstellen:		III. Gßigbrauereibetriebe				hier- ähnliche Getränke bereiten		
Zusammen Spalten 9 und 10	Summe aller Bierbrauerei- betriebe (Spalte 8 und 11)	Bermah- lungs- steuer ent- richtende	Der Ab- findung unter- worfen	Auf Brau- anzeige steuernde	Zusammen Spalten 13 bis 16	steuer- pflichtige Malz- auszüge bereiten		19
11	12	13	14	15	16	17	18	

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 21. Mai d. J. beschlossen, daß

1. in der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen der § 28c wie folgt neu zu fassen ist:

„Zur Verwendung bei der Herstellung von Pergamentpapier kann inländischer Invertzucker nach Vermischung mit 1 vom Hundert Seifenpulver oder 10 vom Hundert kristallisiertem Chlorkalzium steuerfrei abgelassen werden, sofern die Vergällungsmittel die in der Anlage D 1 geforderten Eigenschaften besitzen. Die Vergällungsmittel dürfen auch vor der Vermischung in Wasser gelöst werden“;

2. am Schlusse der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die anliegende Anleitung zur Untersuchung des kristallisierten Chlorkalziums hinzuzufügen ist.

Berlin, den 4. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Anleitung

zur Untersuchung des kristallisierten Chlorkalziums.

1. Eigenschaften. Das Chlorkalzium bildet weiße oder schwach grau gefärbte, an der Luft leicht zerfließende Kristalle und besitzt bitteren Geschmack.

2. Prüfung. Von dem zu untersuchenden Chlorkalzium ist eine wässrige Lösung in einer Verdünnung 1:1000 herzustellen. Hiervon wird eine kleine Menge im Probierglas mit einem Tropfen verdünnter chlorfreier Salpetersäure und einigen Tropfen Silbernitratlösung versetzt. Es soll sofort ein dicker, beim Aufkochen sich käsig zusammenballender Niederschlag von Chlorsilber entstehen.

Eine zweite Probe der wässrigen Chlorkalziumlösung ist mit einigen Tropfen einer Ammoniumoxalatlösung zu versetzen und kurze Zeit zu kochen. Es muß sich hierbei ein reichlicher Niederschlag von Kalziumoxalat abscheiden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 30. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen aus unedlem Metall — Tarifnummern 930 und 878 — zum Anbringen von Anstößen (Scharnieren) und zum Vergolden oder Polieren die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Sächsischen Ober-Finanzrat Herrmann in Königsberg ist der Titel und Rang eines Geheimen Finanzrats und dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Sächsischen Finanzrat Ebert in Breslau der Titel und Rang eines Ober-Finanzrats von Sr. Majestät dem König von Sachsen verliehen worden.

Der Stationskontrollleur, bisherige Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Steuerinspektor Johns in Berlin führt fortan den Titel „Zollinspektor“.

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden.

Bei dem Stempel und Erbschaftssteueramt in Berlin bestehen seit dem 1. April 1913 zwölf Abteilungen. Das Amt führt von da ab die Bezeichnung:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II usw. bis XII und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirke die Provinz Brandenburg.

4. Versicherungswesen.

Berichtigung.

Im § 11 Abs. 2 der Musterfassung für allgemeine Ortskrankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 229) muß es auf der zweiten Zeile statt „§ 8 letzter Absatz“ heißen: „§ 10 Abs. 1“.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Rudolf Anzeletti, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. April 1876 zu Wien, Betteln, ortsanhörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	20. Mai 1913.
2	Andreas Brouwer, gewerblos,	geboren am 22. Juni 1874 zu Epe, Betteln, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Mai 1913.
3	Johann Gruber, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1894 zu Obernberg, Bezirk Ried, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. April 1913.
4	Josef Zonasz, Arbeiter,	geboren am 27. April 1882 zu Buda-pest, ungarischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Mai 1913.
5	Johann Josef Roullen, Bergmann,	geboren am 4. April 1869 zu Kerf-Landstreichen und rade, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Mai 1913.
6	Nikolaus Jakubow Rowak, Arbeiter,	geboren am 19. Dezember 1885 zu Landstreichen, Studolz bei Warschau, ortsanhörig ebendasselbst, russischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Mai 1913.



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6
7	Wenzel Petr, Tage- löhner,	geboren am 2. März 1898 zu Pilsen, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landsreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	13. Februar 1913.
8	Marie Sonder, Modistin,	geboren am 30. Juli 1872 zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz, schwei- zerische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	14. Dezember 1912.
9	Franz Lausch, Schneider,	geboren am 5. März 1854 zu Bilm, Bezirk Dux, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Cöln,	17. Mai 1913.
10	Christine Ballner, Dienstmagd,	geboren am 4. Januar 1891 zu Matt- see, Bezirk Salzburg, Salzburg, öster- reichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	19. Mai 1913.